

SIGE – PLAN
(Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan)
für das Bauvorhaben
1090 Wien, Nadlergasse 2-2a

Bauherr: PREMIUM Bauträger GmbH
1050 Wien, Ziegelofengasse 33
Tel. +43 1 544 06 69

Projektleiter: PREMIUM Bauträger GmbH
1050 Wien, Ziegelofengasse 33
Tel. +43 1 544 06 69

Planungskoordinator: PREMIUM Planung und Baumanagement GmbH
1050 Wien, Ziegelofengasse 33
Tel. +43 1 544 28 46

Baustellenkoordinator: Herr
.....
Tel.

Stand SIGE-Plan: **Juli 2011**

Bauzeit: laut Bauzeitplan

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL	INHALT	SEITE
1	Grundsätze, Umfeld der Baustelle	3
2	Allgem. Sicherheitsgrundsätze für alle AG u. SU	4
3	Pflichten gegenüber dem BK, Kompetenz des BK	5
4	Baustelleneinrichtung	6
5	Absturzsicherung	7
6	Schutz vor herabfallenden Materialien	7
7	Unterfangungsarbeiten	8
8	Dacharbeiten	8
9	Schweißarbeiten	8
10	Ausbauarbeiten	9
11	Winterbauarbeiten	10
12	Alarmplan	11
13	Baurestmassen	12
14	Adressenliste	12
15	SIGE-Bauzeitenplan	12

1. GRUNDSÄTZE und UMFELD DER BAUSTELLE

Grundsätze:

Der Baustellenkoordinator führt seine Tätigkeit laut dem vorliegenden SIGE-Plan durch. Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen des SIGE-Plans werden - z.B. im Zuge der wöchentlichen Baubesprechungen - vom Baustellenkoordinator durchgeführt. Gegebenenfalls ist vom BK Rücksprache mit dem Planungs koordinator zu halten.

Die Bestimmungen des BauKG und in Folge die Tätigkeit des PK und BK entheben den AG eines Unternehmens in keiner Weise von der Verpflichtung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner eigenen Arbeitnehmer zu sorgen.

Umfeld der Baustelle:

- Gehsteig - 0,02 = +22,63 WN
- Traufenhöhe geplant: +20,07
- Attika geplant: +24,33

- Traufenhöhe Nachbar ON 05 + 21,48
- Nachbar ON 21 + 20,00
- Firsthöhe Nachbar ON 05 + 25,75
- Nachbar ON 21 + 24,13
- Starkstromleitung Wiener Linien (Auflagen beachten)
- Einreich-, Polier-, Bestandspläne liegen im Büro „Premium Bauträger GmbH“ auf. Einbauten (lt. Einbautenplan)

2. ALLGEMEINE SICHERHEITSGRUNDSÄTZE für alle AG und SU

- Jeder AG bzw. SU ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner eigenen AN verantwortlich. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Arbeitsplatzevaluierung nach §§ 4 und §§5 AschG, die Erstellung der SG-Dokumente nach Dok-VO ist in keiner Weise Zuständigkeit des BK.
- Jeder AG bzw. SU muss für eine ausreichende Unterweisung und Information seiner AN sorgen. Dies muss auch die Unterweisung darüber umfassen, dass AN anderer AG nicht gefährdet werden dürfen. Im Zweifelsfalle ist die Arbeit einzustellen und der BK zu verständigen.
- Jeder AG hat seinen AN die für ihre Arbeit notwendige PSA zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass diese auch benutzt wird.
- Das notwendige Entfernen – auch nur kurzfristig – von kollektiven Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Geländer, Bodenabdeckungen, Dachdurchbrüche etc.) ohne vorherige Absprache mit dem BK ist untersagt.
- Das Einsetzen belastender Arbeitsverfahren, die z.B. Lärm, giftige Gase und Dämpfe oder ähnliches zur Folge haben, ist nur erlaubt, wenn keine fremden AN anwesend sind, oder wenn den fremden AN die notwendige PSA zur Verfügung gestellt wird, oder andere Maßnahmen ergriffen werden. Bei Problemen ist vor Arbeitsbeginn der BK zu informieren.
- Jeder AG hat dafür zu sorgen, dass seine AN die Bestimmungen des AschG und seiner Durchführungsverordnungen, insbesondere der BauV einhalten und berücksichtigen.
- Jeder AG hat in seinem Bereich folgende Aspekte selbst zu regeln:
 - sichere Lagerung von Arbeitsstoffen
 - sichere Lagerung von Arbeitsmitteln
 - regelmäßiges Entfernen von Bauschutt und Abfällen
 - regelmäßige Reinigung der Arbeitsstellen
 - Freihaltung der Verkehrs-, Transport- und Fluchtwege
- Werden gefährliche Arbeitsstoffe verwendet, so hat eine Kopie der aktuellen Sicherheitsdatenblätter im Baubüro aufzuliegen.

3. PFLICHTEN gegenüber dem BK, KOMPETENZEN des BK

- Parallel zum BK, der nicht ständig auf der Baustelle ist, muss gem. §4 Bau V jederzeit eine Bauaufsicht anwesend sein. Diese ist die Kontaktperson des BK.
- Den Anweisungen des BK oder seines Vertreters ist unbedingt Folge zu leisten. Dies betrifft auch die eigenen AN eines AG, insbesondere im Falle von Sicherheitsrisiken.
- Jeder SU ist verpflichtet, dem BK Einblick in die SG-Dokumente der Arbeitsplatz-evaluierung zu gewähren. Gibt es diese noch nicht (d.h. bei Betrieben mit weniger als 10 AN, siehe §102 ArbStättG) so sind dem BK auf andere, geeignete Weise Informationen über die Umsetzung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der eigenen AN zu geben.
- Die Bauaufsicht jedes Unternehmens ist verpflichtet, dem BK jede festgestellte Gefährdung, die auch AN anderer AG betreffen kann, unverzüglich zu melden, sofern die Gefährdung nicht in Eigenregie beseitigt werden kann.

4. BAUSTELLENEINRICHTUNG

- **Baustrom; Verteiler**
Die Baufirma errichtet einen Baustromverteiler (siehe Baustelleneinrichtungsplan, § 13 BauV).
- **Baustelleneinrichtungsplan**
Dem Baustelleneinrichtungsplan sind die Lagerflächen, der Aufstellungsort der Container, des Baukrans (inkl. Reichweite), die Verkehrsführung und die Situierung der sanitären Anlagen zu entnehmen (§6 Abs. BauV).
- **Bauzaun**
Die Baufirma sichert die Lagerflächen mit einem mind. 2m hohen Bauzaun, Lage laut Baustelleneinrichtungsplan (§4 Abs. 7 BauV). Die Baufirma stellt einen provisorisch Versperrbaren Zugang zum Haus her - Vorhaltung auf Baudauer !! Warntafeln mit Zutrittsverbot aufstellen, unbefugte Personen, insbesondere Kinder sind von der Baustelle zu verweisen (siehe Baustellenordnung)!
- **Feuerlöscher**
Die Baufirma stellt ABC Feuerlöscher im Bereich der Lagerflächen, im Bereich des DG`s und im Baubüro auf Baudauer bei (5. Abs. BauV).
- **Sanitäre Einrichtungen**
Die Baufirma stellt auf Baudauer WC-Anlagen, Aufenthaltsräume, Waschplätze und Trinkwasser bei. Diese Räumlichkeiten und Einrichtungen werden für das eigene Personal und zusätzlich für die Arbeitnehmer der auf der Baustelle tätigen sonstigen Unternehmen ausgelegt (laut Vorankündigung). Die Reinigung und Instandhaltung aller genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen obliegt der Baufirma. (4. Abs. BauV).
- **Baukran / Bauaufzug**
Die Baufirma stellt bis zur Beendigung der Dacharbeiten einen geeigneten Baukran samt Kranfahrer bei, der auch von Professionisten genutzt werden kann. Besonderheiten der Auflagen der Wiener Linien sind zu beachten. (Gefährdung durch Starkstromleitung). Das Anschlagen und Einweisen der Lasten, bzw. des Kranes hat ausschließlich durch einen fachkundigen der Baufirma zu erfolgen. Aufenthaltsverbot im Gefahrenbereich und unter frei schwebenden Lasten beachten (20. ABS BauV §18 3 19 AM-VO)!!

5. ABSTURZSICHERUNGEN

- Gerüste
Die straßen- bzw. hofseitigen Fassaden werden eingerüstet (Fassadengerüste für die Durchführung der Fassadenarbeiten. Für die Abbrucharbeiten und die Herstellung des Rohbaus sind die Gerüste sind als Konsolausschuss-, bzw. Dachfanggerüst laut BauV auszubauen, mit Bau- fortschritt hochzuziehen und bis Ende der Rohbau- und Dacharbeiten (Spengler, Zimmerer, Schwarzdecker) von der Baufirma vorzuhalten. Restarbeiten können auch mit Anschlagpunkten mit Seilsicherung durchgeführt werden (z. B. System Innotech). Als Gerüst ist ein Systemgerüst zu verwenden, das für eine zulässige Nutzlast von 300 kg / m² ausgelegt sein muss. Auf die Anbringung von Schutznetzen wird hingewiesen.
- Loggien, Balkone, Podeste und Deckendurchbrüche
Die Zugänge werden von der Baufirma durch Brustwehren (1m vor Absturzkante) bzw. durch Wehren (Fuß, Mittel, Brust) an der Absturzkante gesichert (§ 9 BauV). Zusätzlich dienen die Fassadengerüste für die Ausbauarbeiten als Absturzsicherung
- Aufzugsschächte
Der Aufzugsschacht wird von der Baufirma mit Wehren gesichert (nach den Richtlinien der Aufzugsfirma). Entsprechend den Angaben des Aufzugsbauers werden von der Baufirma Zwischenplateaus in den Aufzugsschacht mit dem Bauwerk mitwachsend – eingebaut (§7, §8 BauV).
- Flachdachabsturzsicherungen für die Baudauer und für spätere Arbeiten, wie in der Unterlage beschrieben, vorsehen.
- Dachsicherungshaken für die Baudauer und für spätere Arbeiten, wie in der Unterlage beschrieben, vorsehen (z. B. System Fa. Innotech Anschlagpunkte und Sicherungsseil).

Alle Absturzsicherungen werden von der Baufirma während des Zeitraumes ihrer Arbeiten auf der Baustelle 1x täglich kontrolliert und eventuelle Mängel beseitigt. Von zusätzlich notwendigen Arbeiten zur Mängelbehebung verständigt die Baufirma umgehend en Baustellekoordinator (§ 8 AschG).

6. SCHUTZ vor herabfallenden MATERIALIEN

Für die Abbrucharbeiten des Daches und die Herstellung der Aufstockung und des Dachgeschossausbaus wird an der Straßen- und an den Hoffassaden ein Konsolausschussgerüst angebracht und dem Baufortschritt entsprechend hochgezogen und vorgehalten.

Für die Fassadenarbeiten werden an den Fassaden den Vorschriften entsprechende Fassadengerüste hergestellt und vorgehalten.

Passanten werden auf Baudauer auf die gegenüber liegende Straßenseite umgeleitet.

7. UNTERFANGUNGSARBEITEN

Alle Unterfangungsarbeiten bzw. Unterfangungen der Mittel- bzw. Außenmauer sind ausschließlich nach den Plänen, Vorgaben und Anweisungen des Statikers vor Ort durchzuführen. Besonderes Augenmerk ist auf die Unterstellung / Lastableitung während der Baudurchführung und auf die Kraftschlüssigkeit mit dem Bestand zu legen!

8. DACHARBEITEN

- Arbeiten auf Dächern laut 11. Abs. BauV
- Sicherung der Zimmerer durch Dachfanggerüst, PSA (Sicherheitsdachhaken) nur in einzelnen Fällen erlaubt
- Sicherung der Dachdecker und Spengler durch Dachfanggerüst
- Während der Arbeiten am Hauptdach und im Gesimsebereich sind keine zeitgleichen Arbeiten unterhalb zulässig!

9. SCHWEISSARBEITEN

- Brandrisikoverminderung durch Asbesttücher, Schutzbleche, etc.
- Bereithalten eines Feuerlöschers
- Ausführung durch geprüfte Schweißer.

10. AUSBAUARBEITEN

Lösemittel (§10-§21 BauV)

Vom Fußbodenleger werden nur lösungsmittelarme Kleber mit max. 20% Lösungsmittelgehalt verwendet. Sofern nicht lösungsmittelfreie Kleber verwendet werden, ist vom Fußbodenleger

- der Baustellenkoordinator zu verständigen,
- eine ausreichend dimensionierte Absaugung in ex-geschützter Ausführung vorzusehen und
- der Arbeitsbereich im Umkreis von 5 m mit rot-weißen Signaturen abzusperren und mit Warnzeichen (Explosionsgefahr, Rauchen Verboten, Schweißverbot, ...) zu kennzeichnen.

Entsprechend dem Bauzeitenplan werden die Schweißarbeiten des Aufzugsbauers und das Aufbringen des Klebers des Fußbodenlegers derart koordiniert, dass der Aufzugsbauer und der Fußbodenleger in verschiedenen KW tätig werden.

Mit Ende der Dacharbeiten wird von der Baufirma wahrscheinlich ein Zahnstangen – Bauaufzug (Tragfähigkeit 500 kg) im Hofbereich errichtet, der von den Professionisten für den Materialtransport genutzt werden kann. Es dürfen nur solche Arbeitnehmer den Bauaufzug bedienen, die von der Baufirma besonders unterwiesen wurden (§ 139 - § 141 BauV).

Gipskarton- und Malerarbeiten im DG-Galerie Bereich sind laut BauV mit Gerüst und Plattformen auszustatten. Die Typenblätter der gewählten Anstriche für die Stahlkonstruktionen sind dem Baustellenkoordinator zu übersenden.

Die hofseitigen Terrassenkonstruktionen sind für die Ausbauarbeiten durch Absturzsicherungen, bzw. die Fassadengerüste gewährleistet.

11. WINTERBAUARBEITEN

Mappe B 12, BauV § 6, 27-29, 34-38

Arbeitsplätze und Verkehrswege:

- Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen trittsicher und rutschfest sein.
- Sie sind von Eis und Schnee freizuhalten und ausreichend zu beleuchten.
- Verbindungswege zwischen Aufenthaltsräumen und Sanitären Anlagen sind wetterfest auszubilden.
- Bei Reif, Schnee und Eis sind besondere Maßnahmen für Arbeiten auf erhöhten Standorten (Gerüst, Dach) vorzusehen (PSA); Falls nötig, (stark vereist) – Betreten verboten!

Aufenthaltsräume und sanitäre Einrichtungen:

- Aufenthaltsräume und Waschgelegenheiten müssen in der kalten Jahreszeit so beheizt werden, dass eine Raumtemperatur von mindestens 21° C erreicht wird.
- Ausgänge von Aufenthaltsräumen und Waschgelegenheiten, die ins Freie führen, benötigen einen Windfang.

Schutzkleidung:

- Geeignete Schutzkleidung ist kostenlos zur Verfügung zustellen.
- Auf jeder Baustelle muss eine Möglichkeit bestehen, die Arbeitskleidung in gesonderten Räumen zu trocknen.

Arbeitspausen:

- Aufwärmöglichkeiten schaffen
- Pausen in geschützten Räumen verbringen.

12. ALARMPLAN**RETTUNG. : 144****FEUERWEHR: 122**

- **Bei einem Unfall bzw. Notfall unbedingt zu benachrichtigen sind:**

Bauleiter bzw. Baufirma: Firma.....
Adresse.....
Hr.

Polier, Baufirma: Hr.

- **Bei einem Unfall bzw. Notfall unbedingt anzugeben ist:**

Wo ist der Unfallort?

Was ist passiert?

Welche Verletzungen?

Wie viele Verletzte?

Wer meldet den Unfall?

- **Sofortmaßnahmen:**

- Gefahrenzone absperren, Baustelle sichern, Maschinen abstellen,
- den/die Verletzten schützen, sicher und stabil lagern, ruhig ansprechen,
- Bei Atemstillstand Beatmung, bei Kreislaufstillstand Beatmung und Herzmassage, bei starker Blutung Blutstauung, Schockbekämpfung;
- Einsatzkräfte und Vorgesetzte alarmieren
- Zufahrt freihalten
- Im Falle eines Brandes erfolgt nach der durchgeführten Alarmierung der Feuerwehr die Einweisung durch die Einsatzmannschaften.

13. BAURESTMASSEN

- Diese sind durch jedes Gewerk fachgerecht nach Stoffgruppen getrennt und gesetzeskonform zu entsorgen.
- Öffentliche Lagerflächen sind gegen Zutritt Unbefugter wirksam abzusichern (Bauzaun, BauV § 15).

14. ADRESSENLISTE

Folgt nach Auftragserteilung.

15. SIGE BAUZEITENPLAN

siehe Anhang